

Bundesamt für Justiz BJ
Direktionsbereich Privatrecht
Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen EAZW

Amtliche Mitteilungen EAZW

Nr. 140.1 vom 1. Mai 2009

Aufbewahrungspflicht des Infostar-Formulars 0.1.2, "Mitteilung der erfassten Personendaten"

Aufbewahrungspflicht Formular ISR 0.1.2

Das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen erlässt, gestützt auf Artikel 84 Absatz 3 Buchstabe a der Zivilstandsverordnung (ZStV), folgende amtliche Mitteilungen mit Weisungscharakter.

Amtliche Mitteilungen EAZW Nr. 140.1 vom 1. Mai 2009 Aufbewahrungspflicht des Infostar-Formulars 0.1.2 "Mitteilung der erfassten Personendaten"

Inhalt

1	Ausgangslage	3
2	Problemstellung	3
3	Lösung	3
4	Inktrafttreten und Weisungscharakter	4

1 Ausgangslage

Mit dem Infostar-Formular 0.1.2, "Mitteilung der erfassten Personendaten", werden, nebst der Kontrolle der übertragenen Personendaten aus dem Familienregister in das Personenstandsregister der Heimatorte der betroffenen Person, insbesondere auch die Daten für den Übertragungsvermerk (Infostar-Nummer und Übertragungsdatum) sowie die zu erstellenden Verknüpfungen (familienrechtliche Beziehungen) angegeben.

Damit gehört das Formular zum Bestand der Belegsammlung des Zivilstandsregisters¹ und wäre deshalb als solches aufzubewahren. Indessen gehen sämtliche Angaben, die sich auf dem Formular befinden, nach der Übertragung der Person aus dem Familienregister in das Personenstandsregister aus diesen Registern hervor. Namentlich der Übertragungsvermerk im Familienregister (Infostar-Nummer und Übertragungsdatum) stellt die lückenlose Weiterführung der Personenstandsdaten und die im Personenstandsregister zu erstellenden Verknüpfungen sicher. Damit gehen sämtliche Daten unmittelbar aus den beiden Hauptregistern selbst hervor². Es ist daher vertretbar, auf eine Aufbewahrungspflicht zu verzichten, ohne dass dadurch die Registerwahrheit und -klarheit Schaden nimmt.

2 Problemstellung

Die Aufbewahrungspflicht des Formulars 0.1.2 in den Belegsammlungen der Zivilstandsämter wird unterschiedlich gehandhabt. Mit den vorliegenden Mitteilungen soll eine Harmonisierung der Praxis der Kantone begünstigt werden, ohne jedoch von Seiten der Eidgenossenschaft eine Aufbewahrungspflicht vorzuschreiben oder eine Aufbewahrung des Formulars zu verbieten. Aus Gründen der Rechtssicherheit muss jedoch innerhalb des Kantons Praxiseinheit gewahrt sein.

3 Lösung

Das Infostar-Formular 0.1.2, "Mitteilung der erfassten Personendaten", kann nach Abschluss der Beurkundung der Übertragung in den Hauptregistern (Familien- und Personenstandsregister) durch das Zivilstandsamt auf Anordnung der kantonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstandsdienst vernichtet werden.

Die Belegsammlung geniesst den gesetzlichen Vermutungsschutz von Art. 9 ZGB.

Geniesst bereits die Belegsammlung den Schutz von Art. 9 ZGB (Fn. 1 hievor), so gilt dies a fortiori für die beiden Hauptregister (Familienregister und Personenstandsregister).

Amtliche Mitteilungen EAZW Nr. 140.1 vom 1. Mai 2009 Aufbewahrungspflicht des Infostar-Formulars 0.1.2 "Mitteilung der erfassten Personendaten"

4 Inkrafttreten und Weisungscharakter

Die vorliegenden Mitteilungen treten **sofort in Kraft**. Sie haben **Weisungscharakter** (Art. 84 Abs. 3 Bst. a ZStV).

EIDGENÖSSISCHES AMT FÜR DAS ZIVILSTANDSWESEN EAZW

Mario Massa